

**Zusammenstellung über die Tatbestände der unbefristeten Steuerbefreiungen**  
(Teilnahmeerklärung am LEV **nicht erforderlich**) - nicht abschließend -

<b>Vorschrift</b>	<b>Tatbestand</b>
§ 3 Nr. 1 KraftStG	Fahrzeuge, die von den Vorschriften über das <b>Zulassungsverfahren</b> <b>ausgenommen</b> sind
§ 3 Nr. 2 KraftStG	Fahrzeuge, die ausschließlich im Dienst der <b>Bundeswehr</b> , der <b>Bundespolizei</b> , der <b>Polizei</b> oder des <b>Zollgrenzdienstes</b> verwendet werden
§ 3 Nr. 3 KraftStG	Fahrzeuge, die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum <b>Wegebau</b> verwendet werden
§ 3 Nr. 4 KraftStG	Fahrzeuge, die ausschließlich zur <b>Straßenreinigung</b> verwendet werden
§ 3 Nr. 5 KraftStG	Fahrzeuge, die ausschließlich im <b>Feuerwehrdienst</b> , im <b>Katastrophenschutz</b> , für Zwecke des zivilen <b>Luftschutzes</b> , bei <b>Unglücksfällen</b> , im <b>Rettungsdienst</b> oder zur <b>Krankenbeförderung</b> verwendet werden
§ 3 Nr. 5 a KraftStG	Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, solange sie ausschließlich für <b>humanitäre Hilfsgütertransporte</b> in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Kraftomnibusse und Pkw mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie von Anhängern hinter diesen Fahrzeugen, wenn diese zu mehr als 50 v.H. der insgesamt gefahrenen Strecke im <b>Linienverkehr</b> verwendet werden
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen sowie einachsige Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger) einschließlich bestimmter zweiachsiger Anhänger, die ausschließlich für die unter Buchstabe a - e genannten Zwecke (insbesondere in <b>land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</b> ) verwendet werden
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Zugmaschinen, die ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden sowie Wohnwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2.500 kg nach Schaustellerart, die ausschließlich dem <b>Schaustellergewerbe</b> dienen
§ 3 Nr. 9 KraftStG	Fahrzeuge, die ausschließlich im Zu - und Abholdienst im <b>Kombinierten Verkehr</b> verwendet werden
§ 3 Nr. 10 KraftStG	Fahrzeuge von <b>diplomatischen</b> und <b>konsularischen Vertretungen</b> und ihren Mitgliedern, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird
§ 3 a Abs. 1 KraftStG	<b>Ein für eine schwerbehinderte Person zugelassenes Fahrzeug, wenn die schwerbehinderte Person</b> einen Ausweis mit den Merkzeichen "H", "Bl" oder "aG" besitzt
§ 10 Abs. 1 KraftStG	<b>Fahrzeuganhänger</b> , die ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden

**Befristete Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**  
(Teilnahmeerklärung am LEV **erforderlich**)

§ 3 c KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Pkw
§ 3 d KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge
§ 3 a Abs. 2 KraftStG	Steuerermäßigung für ein Fahrzeug einer schwerbehinderten Person, die den hierfür erforderlichen Nachweis durch einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck mit den Merkzeichen "G" oder "Gl" führt